



Deutscher  
Kunsthandels-  
verband e.V.

# **SATZUNG**

Fassung vom 4. Dezember 2008

Deutscher Kunsthandelsverband e. V. (DK)  
Prinz-Friedrich-Leopold-Straße 5  
14129 Berlin  
Tel. 030-80 19 67 41  
Fax 030-80 19 67 42  
[info@deutscherkunsthandel.com](mailto:info@deutscherkunsthandel.com)

# SATZUNG

## DEUTSCHER KUNSTHANDELSVERBAND (DK) e. V.

### § 1 Name, Sitz, Verbandsjahr

- 1 Der Verband führt den Namen *Deutscher Kunsthandelsverband e.V. (DK)*. Er ist beim Amtsgericht München im Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Sitz des Verbandes ist derzeit München. Der Sitz des Verbandes kann bei Bedarf in eine andere Stadt verlagert werden.
- 3 Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Verbandes

- 1 Der Verband ist ein Zusammenschluss von Facheinzelhändlern, die mit Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nach den Zolltarifnummern 9701 bis 9703, 9705 und 9706 handeln.
- 2 Der Verband nimmt die gemeinsamen, beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kunsthandels wahr und vertritt ihn gegenüber der Öffentlichkeit, Gesetzgeber und Behörden. Der Verband vertritt die nationalen Interessen des deutschen Kunsthandels im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Confédération Internationale des Négociants en Œuvres d'Art (C.I.N.O.A.), deren Mitglied er ist.
- 3 Der Verband fördert entsprechend der Charta der C.I.N.O.A. das Berufsbild des Kunsthändlers als das eines gewissenhaften und sachkundigen Kunstvermittlers, der dem in seine Person gesetzten, besonderen Vertrauen seiner Kundschaft gerecht wird. Das Sachverständnis seiner Mitglieder soll der Verband auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Mitglieder haben den dieser Satzung als Anlage beigefügten „Verhaltenskodex für den Handel mit Kunstwerken“ strikt zu befolgen.
- 4 Der Verband betreibt weder Geschäfte, noch strebt er danach, Gewinne zu erzielen.
- 5 Der Verband hält den Titel der Münchner Messe und kann diesen als ideeller Träger an den jeweiligen Veranstalter vergeben. Der Verband übernimmt keinerlei wirtschaftliches Risiko einer Messeveranstaltung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft steht Angehörigen von Berufen im Sinne von § 2.1 offen, die eine mindestens fünfjährige selbstständige kunsthändlerische Tätigkeit nach den Grundsätzen ordentlicher Kaufleute ausüben oder eine gleichwertige Berufserfahrung nachweisen können, sowie Kenntnisse der Kunst- und Kulturgeschichte und der einschlägigen Literatur besitzen.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die ihren Stammsitz (ausschließlich oder Hauptgeschäftssitz) im Gebiet von Deutschland haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss der verantwortliche Geschäftsführer oder Gesellschafter der vorstehenden Voraussetzung entsprechen.

- 2 Soweit es sich um juristische Personen handelt, werden diese Mitglied. Jedes Handelsunternehmen kann unabhängig von seiner Rechtsform nur eine Mitgliedschaft erwerben.
- 3 Weitere Bedingungen für die Aufnahme als Verbandsmitglied sind in dem als Anlage beigefügten formularmäßigen Antrag enthalten, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3a Besondere Formen der Mitgliedschaft**

- 1 Junior-Mitgliedschaft  
In Ausnahmefällen kann ein Antragsteller, der die Voraussetzung fünfjähriger selbständiger Tätigkeit im Kunsthandel noch nicht erfüllt, auf ausdrückliche Empfehlung eines Verbandsmitgliedes als sogenanntes Junior-Mitglied aufgenommen werden. Dabei entfällt zunächst die Aufnahmegebühr.

Das Junior-Mitglied leistet einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe in das Ermessen des Vorstandes gestellt wird. Das Junior-Mitglied wird im Mitgliederverzeichnis nicht aufgeführt und hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und ist auch nicht berechtigt, das DK-Logo und das C.I.N.O.A.-Logo zu verwenden.

Nach Ablauf von fünf Jahren selbständiger Tätigkeit im Kunsthandel endet die Junior-Mitgliedschaft, und es ist dem Junior-Mitglied anheimgestellt, die ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen, dabei ist auch die Aufnahmegebühr zu entrichten.

- 2 Förder-Mitgliedschaft  
Der Verband kann eine Firma oder Person, die seine Zwecke unterstützen will, als Förder-Mitglied aufnehmen. Dabei entfällt eine Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag soll die Hälfte des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

Das Fördermitglied wird im Mitgliederverzeichnis als solches aufgeführt. Auf Mitgliederversammlungen hat es kein Stimmrecht.

### **§ 4 Aufnahme und Ausschluss**

- 1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem besonderen Formular (§ 3 (3)) an den Vorstand zu richten. Ihm ist die Empfehlung von zwei Mitgliedern eines der C.I.N.O.A. angehörenden Verbandes beizugeben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- 2 Den Mitgliedern wird die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in einem zeitnahen Informationsschreiben zur Kenntnis gegeben. Soweit von einem Mitglied binnen drei Monaten schriftlich Widerspruch gegen die Aufnahme eingelegt wird, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die geplante Neuaufnahme.
- 3 Aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandswidrigem Verhalten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 2 (3) genannten Grundsätze, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Zu den Ausschlussgründen gehört auch eine wesentliche Veränderung der im Aufnahmeformular (§ 3(3)) mitgeteilten Tatsachen. Ein Mitglied ist ferner auszuschließen, wenn es, trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 4 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 5 Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen vier Wochen eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, die dann über den Ausschluss beschließt.

- 6 Die Beschwerde muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses, eingelegt werden.

## **§ 5 Austritt**

- 1 Der Austritt aus dem Verband ist nur durch Kündigung, mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, zulässig.
- 2 Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Gibt ein Mitglied seinen Beruf auf, so erlischt die Mitgliedschaft im Verband zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Verlegt es seinen Geschäftssitz außerhalb des Gebietes von Deutschland, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag beibehalten werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag und die Aufnahmegebühr fest. Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich aufgrund einer Beitragsrechnung im Voraus entrichtet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl. Sie bestimmt über seine Entlastung und den Jahresabschluss.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenprüfung für das bei der Wahl laufende Verbandsjahr vorzunehmen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
- 3 Der Vorstand ist auch befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es fordert.
- 4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu erfolgen, und zwar unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Bei Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

Der Versammlungstermin und die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.

Anträge von Mitgliedern, deren Beratung in einer Mitgliederversammlung gewünscht werden, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Mitgliederversammlung die Zulassung der Beratung mit Mehrheit beschließen.

- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragungen sind zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragungen bei Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- 6 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes und von einem Schriftführer seiner Wahl verfasst und unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

- 7 Jedes Mitglied kann sich in der Hauptversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Die Stimmrechtsvollmacht ist in schriftlicher Form dem Vorstand vor der Versammlung vorzulegen.

## **§ 9 Vorstand**

- 1 Der Vorstand hat fünf Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher (Vorsitzenden), einen stellvertretenden Sprecher, einen Schatzmeister und zwei Beisitzer.
- 2 Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Ergibt sich eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder für eine weitere Wiederwahl, ist eine solche möglich.
- 3 Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode. Scheiden innerhalb der Wahlperiode mehr als ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss spätestens innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die für die restliche Wahlperiode Ersatzmitglieder in den Vorstand wählt und die verbliebenen Vorstandsmitglieder bestätigt.

## **§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsstelle**

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3 Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation sowie die räumliche und personelle Ausstattung.
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Verbands- oder Vorstandsmitglied sein muss und dessen Vergütung festlegen.

## **§ 11 Vertretung des Verbandes**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
- 2 Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes nur nach vorangegangener Abstimmung im Vorstand von ihrer Alleinvertretungsbefugnis Gebrauch machen.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- 1 Der Verband hat ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Diese werden alle zwei Jahre (in Verbindung mit den Vorstandswahlen) gewählt.
- 2 Aufgaben des Schiedsgerichts:  
a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern  
b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten
- 3 Das Schiedsgericht soll versuchen, Streitigkeiten außergerichtlich einer versöhnlichen Lösung zuzuführen. Jedes Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen. Die Gegenpartei hat das Recht, dem Schiedsgericht eine Vertrauensperson seiner Wahl zuzustellen. Dies kann eine neutrale Person, ein Kollege(in) oder ein Jurist sein.

**§ 13 Auflösung des Verbandes**

- 1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.
- 2 Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes mit unveränderter Vertretungsbefugnis, wenn die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss keine anderen Liquidatoren bestellt.
- 3 Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, an die Mitglieder nach Köpfen verteilt, wenn die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung bestimmt.

München, 4. Dezember 2008